

Medi

Eine Informationsschrift für
unsere Mandanten, Freunde
und Geschäftspartner

NEWS

AUSGABE
3.Quartal 2018



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt

VHP Dr. Vogt & Partner PartG mbB



Verehrte Mandantin,
verehrter Mandant,

bei fast jeder Sport- oder Konzertveranstaltung ist die Anwesenheit eines Arztes vorgeschrieben. Jetzt stellt sich die Frage der umsatzsteuerlichen Bewertung ärztlicher Betreuungsleistungen und der Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen. Wir haben dazu eine Entscheidung für Sie ausgewertet, die erhebliche praktische Bedeutung hat. Außerdem stellen wir Ihnen die aktuellen Steuerpläne der Bundesregierung vor.

Und warum Sie eine unsachliche Beeinflussung, beispielsweise durch ein Pharmaunternehmen, unbedingt vermeiden sollten und welcher geringfügige Grenzbetrag hier gilt, erfahren Sie gleich in unserem Thema des Monats.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Christian Werschak

THEMA DES MONATS

Wertgrenze: Nehmen Sie keine Werbegeschenke an, die mehr als 1€ kosten!

Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker dürfen nicht mehr als 1€ kosten. Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat kürzlich eine Entscheidung des Landgerichts Stuttgart bestätigt, wonach auch hier die Wertgrenze von 1€ gilt. Im Urteilsfall hatten Apotheker in ganz Deutschland Produktkoffer zu Werbezwecken von einem **pharmazeutischen Unternehmen** geschenkt bekommen. In den Koffern befanden sich sechs verschiedene Arzneimittel gegen Erkältungsbeschwerden mit einem unrabattierten Einkaufspreis von 27,47€. Ein konkurrierendes pharmazeutisches Unternehmen klagte auf Unterlassung dieser Werbeaktion. Das OLG gab der Klage statt.

Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2013 für Werbegeschenke an Verbraucher eine Wertgrenze von 1€ festgelegt. Aus Sicht des OLG gilt diese Grenze auch für Werbegeschenke an Ärzte und Apotheker. Der Wert des Produktkoffers habe allerdings diese Geringwertigkeitsgrenze überschritten. Laut Heilmittelwerbegesetz sei es unzulässig, „Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen)“ zu gewähren. Oft sei bei einer kostenlosen Leistung zu erwarten, dass sich der Empfänger in irgendeiner Weise erkenntlich zeige. Dies könne dazu führen, dass der umworbene Apotheker die Produkte einem Kunden empfehle, worin eine **unsachliche Beeinflussung** bestehe. Eine solche solle durch das Gesetz verhindert werden.

Hinweis: Die Revision hat das OLG nicht zugelassen.

Wir empfehlen Ihnen, solche Werbegeschenke gar nicht erst anzunehmen, um Strafverfahren sicher auszuschließen.

IN DIESER AUSGABE

Wertgrenze: Nehmen Sie keine Werbegeschenke an, die mehr als 1€ kosten!	1
Einsatzbereitschaft: Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?	2
MPU: Vorbereitung auf „Idiotentest“ ist keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung	2
Spekulationsfrist: Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?	2
GroKo: So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus	2
Steuerhinterziehung: Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre zurück	3
Ergänzende Absicherung: Denken Sie über eine Berufsunfähigkeits- und Altersrente nach?	3
Fremdvergleich: Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden	3
Vererbtes Familienheim: Fehlende Grundbucheintragung verhindert Erbschaftsteuerbefreiung	3
Miteigentum: Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars	4

Einsatzbereitschaft: Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen in der **Humanmedizin**, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder in ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das Finanzgericht Köln (FG) hat kürzlich entschieden, dass die Steuerfreiheit nicht für Umsätze aus notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen gilt.

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der unter anderem Umsätze aus **Bereitschaftsdiensten bei Sportveranstaltungen** erzielte. Zu seinen Aufgaben gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld zu kontrollieren und die Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beraten. Er sollte während der Veranstaltung frühzeitig Gefahren und gesundheitliche Probleme der Teilnehmer, vor allem bei einer Herzsportgruppe, erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen. Sein Finanzamt behandelte sämtliche Umsätze aus den notfallmedizinischen Einsätzen vollumfänglich als steuerpflichtig.

Die Klage des Arztes vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Laut FG stellt die ärztliche Überwachung der Blut- und Vitalwerte der Teilnehmer der Herzsportgruppe eine umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung dar. Die notärztliche Betreuung von Veranstaltungen beurteilte das FG dagegen als **umsatzsteuerpflichtige Leistung**. Der Arzt stelle sich hier durch seine Anwesenheit für potentielle Heilbehandlungen erst zur Verfügung. Er erbringe gegenüber dem Veranstalter somit lediglich die Leistung seiner Anwesenheit und Einsatzbereitschaft. Das allein reiche jedoch nicht, um die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Die Anwesenheit des Arztes in Form seiner Einsatzbereitschaft sei nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten dienenden Leistungskonzepts. Sofern eine Notfallbehandlung erforderlich werde, sei die Anwesenheit des Arztes zwar entscheidend für eine optimale Versorgung, sie diene aber nicht der konkreten Behandlung einer Gesundheitsstörung oder Krankheit. Aufgrund des fehlenden therapeutischen Zwecks liege somit keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung vor.

Hinweis: Der Arzt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Wie die reine Anwesenheit eines Arztes während einer Veranstaltung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

MPU: Vorbereitung auf „Idiotentest“ ist keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Die Vorbereitung auf medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU), im Volksmund auch „Idiotentest“, stellt keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung dar. Zu diesem Ergebnis ist das Finanzgericht Münster (FG) gelangt.

Im Streitfall ging es um einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, der unter anderem **verkehrstherapeutische Leistungen** erbrachte. Diese Leistungen nahmen Personen in Anspruch, die sich aufgrund von Verkehrsdelikten (z.B. Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Geschwindigkeitsverstöße) mit dem Ziel der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis auf eine MPU vorbereiteten. Im Rahmen einer Außenprüfung unterwarf das Finanzamt die Umsätze aus diesen Leistungen der Umsatzsteuer, da es hierin keine steuerfreien Heilbehandlungen sah. Die Klage dagegen blieb erfolglos.

Als Heilbehandlungen sind laut FG nur Tätigkeiten anzusehen, die zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen im Bereich der Humanmedizin vorgenommen werden. Das Hauptziel der verkehrstherapeutischen Leistungen des Psychotherapeuten sei jedoch die **Wiedererlangung der Fahrerlaubnis** seiner Klienten. Das sei insbesondere anhand der Werbung des Psychotherapeuten auf seiner Homepage und auf Flyern deutlich geworden. Von einer Behandlung von Krankheiten sei dort keine Rede. Andernfalls hätten die Klienten die Therapiekosten nicht selbst getragen, sondern ärztlich verordnete und von den Krankenkassen finanzierte Therapien in Anspruch genommen.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen und der Fall landete somit nicht vor dem Bundesfinanzhof. Leistungen gelten also nur als Heilbehandlungen, wenn sie direkt an der Krankheit und deren Ursachen ansetzen und nicht nur darauf abzielen, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensgestaltung aufzufangen. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihre Leistungen Heilbehandlungen sind, sprechen Sie uns an.

Spekulationsfrist: Wie lange muss eine Immobilie vor dem Verkauf selbstgenutzt werden?

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden, wenn zwischen Kauf

und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Streitig war im Urteilsfall der zeitliche Umfang der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Den Eigentümern wurde zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Jahren vor dem Verkauf über mehrere Monate **an Freunde vermietet** und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten.

Das FG hat die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns abgewiesen. Die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung müsse in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden. Zudem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das **gesamte mittlere Jahr** erstrecke. Dagegen müsse im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein.

Hinweis: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte im Streitfall selbst dann nicht vorgelegen, wenn die Freunde die Wohnung unentgeltlich bewohnt hätten. Zwar muss man die Wohnung nicht selbst bewohnen, sie muss aber dafür zur Verfügung stehen. Deshalb kann zum Beispiel auch eine Ferienwohnung unter die Ausnahmeregelung fallen.

GroKo: So sieht die Steuerpolitik der nächsten vier Jahre aus

Noch sind die steuerlichen Ziele der neuen Bundesregierung eher schwammig gefasst, deutlich erkennbar ist aber, welche Themen demnächst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Von Bedeutung sind vor allem die folgenden, im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD skizzierten Vorhaben:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer

- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung
- Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwäsche
- Gerechte Besteuerung großer Konzerne
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Ergreifen von Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Steuerliche Anreize für Unternehmensgründungen und Wagniskapital
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5% des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50%
- Einführung einer befristeten Sonderabschreibung für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment
- Einführung eines Baukindergeldes
- Prüfung der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer für Familien
- Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Steuerhinterziehung: Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre zurück

Steuerbescheide dürfen nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist von regulär vier Jahren abgelaufen ist. Bei Steuerhinterziehung gilt eine **verlängerte Frist** von zehn Jahren, so dass die Finanzämter deutlich weiter in die Vergangenheit zurückgehen können, um steuerliche Verfehlungen zu korrigieren.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine Demenzkranke **ausländische Kapitaleinkünfte** verschwiegen. Nach ihrem Tod flog die Sache auf und es stellte sich heraus, dass eine der Erbinnen (ihre beiden Töchter) von der Verkürzung der Einkommensteuer gewusst und somit selbst eine Steuerhinterziehung begangen hatte. Der BFH hat entschieden, dass sich die Festsetzungsfrist in diesem Fall auf zehn Jahre verlängert, und zwar sogar zu Lasten einer weiteren Miterbin, die von der Steuerhinterziehung gar nichts gewusst hat.

Erben sind Gesamtrechtsnachfolger des

Erblassers und „erben“ auch dessen Steuerschulden, da sie für sogenannte Nachlassverbindlichkeiten haften. Sind mehrere Erben vorhanden, haften sie als **Gesamtschuldner**, so dass das Finanzamt jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: Wenn der Erblasser bei Abgabe seiner Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig war, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam, dieser Umstand beeinflusst aber nicht die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer. Erfährt ein (künftiger) Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, muss er die unwirksamen Einkommensteuererklärungen des Erblassers umgehend berichtigen. Falls er das unterlässt, begeht er selbst eine Steuerhinterziehung in Form von Unterlassung, die bei allen Miterben zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre führt.

Ergänzende Absicherung: Denken Sie über eine Berufsunfähigkeits- und Altersrente nach?

Ein Gespräch mit einem Versicherungsmakler über die Altersvorsorge kann erhellend sein, aber auch überfordern. Wenn Sie etwa das Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern möchten und Ihnen **kombinierte Produkte** angeboten werden, ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten: Die Kombination einer Altersvorsorge in Form einer privaten Basisrente und einer Berufsunfähigkeitsversicherung kann zu einer höheren Steuer führen als nötig.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte sich der Kläger im Jahr 2007 für eine solche Kombination - also Berufsunfähigkeitsversicherung plus Basisrente - entschieden. Den Sonderausgabenabzug für die monatlich gezahlten Prämien hatte er steuermindernd geltend gemacht. Nun sollte er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente **58% versteuern**. Das FG hat jedoch entschieden, dass lediglich 21 % der Rentenzahlungen zur Versteuerung herangezogen werden.

Zwei Umstände sprachen für die Entscheidung zugunsten des Klägers:

- Zum einen entfielen zwar 51% der geleisteten Prämien auf die Berufsunfähigkeitsversicherung und nur 49% auf die Altersvorsorge. In den Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung steckte aber ein kleiner Anteil zur Risikoabdeckung für den Fall, dass bei einer Berufsunfähigkeit die Beiträge für die Altersvorsorge nicht mehr geleistet werden können. Daher kehrte sich das Verhältnis zugunsten der Altersvorsorgeprämie um. Sobald aber der Prämienan-

teil für die Altersvorsorge mehr als 50% ausmacht, ist steuerrechtlich nicht mehr von einer Kombination, sondern von **zwei separaten Verträgen** auszugehen. Die Konsequenz ist dann die Besteuerung der Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem Ertragsanteil.

- Zum anderen gewährleistete die Berufsunfähigkeitsversicherung nur eine Absicherung bis zum 60. Lebensjahr. Insoweit lag eine **Versorgungslücke** bis zum Renteneintrittsalter vor. In diesem Fall ist die Konsequenz nach Auffassung des FG ebenfalls die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Nur bei einer lückenlosen Absicherung wäre auch die volle Versteuerung - im Streitfall zu 58% - vorzunehmen gewesen.

Hinweis: Sie planen die finanzielle Absicherung Ihres Lebens bei einem Versicherungsmakler Ihres Vertrauens? Unterschätzen Sie die steuerlichen Auswirkungen der künftigen Rentenzahlungen nicht. Sofern Sie bestimmte Produkte ausgewählt haben, lassen Sie sich dazu auch von uns beraten.

Fremdvergleich: Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden

Sie sind nicht verheiratet und vermieten Ihrer Partnerin, Ihrem Partner oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person einen Teil Ihres Hauses? In einem solchen Fall sieht das Finanzamt genau hin: Handelt es sich überhaupt um eine Vermietung - oder steht die nur auf dem Papier? Im ersten Fall können Sie **Werbungskosten** für die vermietete Wohnung geltend machen (z.B. Renovierungskosten). Dadurch können Sie grundsätzlich Ihre Steuerlast senken. Im zweiten Fall interessiert sich das Finanzamt gar nicht für die Wohnung - Einnahmen hieraus und Ausgaben hierfür sind quasi Privatvergnügen.

Ganz ungünstig ist es für einen Vermieter vor dem Finanzgericht München (FG) gelaufen. Hier hatte das Finanzamt von der Partnerschaft zwischen Vermieter und Mieterin - und damit von dem **Näheverhältnis** - erst später erfahren. Daraufhin änderte es die Steuerbescheide und erkannte bisher berücksichtigte (negative) Vermietungseinkünfte nicht mehr an. Da der Vermieter hohe Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht hatte, kam es zu einer üppigen Steuernachzahlung.

Der Grund für die Änderung - eine Partnerschaft allein reicht nicht aus, um ein Mietverhältnis nicht anzuerkennen - bestand darin, dass die beiden allem Anschein nach **zusammenlebten**. In zwei Mietverträgen war unter anderem festgelegt, dass die Mieterin den Rest des Hauses kostenlos

mitbenutzen durfte. Allerdings enthielten die Verträge unterschiedliche Angaben über die Größe der vermieteten Wohnung und die Höhe der Miete. Auch machte der Vermieter im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben dazu, welcher Vertrag der gültige ist.

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass die Miete eher einen Beitrag der Partnerin zur gemeinsamen Haushaltsführung darstellte. Ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis lag jedenfalls nicht vor. Sowohl die Mietverträge als auch die Durchführung des Mietverhältnisses waren fremdunüblich. Daher konnten auch die hohen Umbau- und Renovierungskosten des Vermieters nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Eine Vermietung lag nicht vor.

Hinweis: Wir können in Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihren Vermietungseinkünften angeben, ob ein Näheverhältnis zu den Mietern besteht oder nicht. Dann sind Sie vor unerwarteten Steuernachzahlungen wie denen im Streitfall geschützt.

Vererbtes Familienheim: Fehlende Grundbucheintragung verhindert Erbschaftsteuerbe- freigung

Selbstgenutzte Immobilien („Familienheime“) können sich Ehe- und Lebenspartner erbschaftsteuerfrei vererben. Die Steuerbefreiung setzt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes als **Eigentümer** im Grundbuch eingetragen war. Ein bloßer Eigentumsverschaffungsanspruch aus einem Kaufvertrag reicht somit nicht aus.

Geklagt hatte ein Witwer, dessen Ehefrau vor ihrem Tod eine selbstgenutzte Luxuswohnung für 4,8 Mio.€ erworben hatte, die sie ihrem Ehemann per privatschriftlichem Testament vererbte. Als sie starb, war sie (noch) nicht als Eigentümerin der Wohnung im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt versagte dem Witwer daher die Steuerbefreiung für Familienheime und setzte Erbschaftsteuer von 340.480€ fest.

Der BFH ist dem Finanzamt gefolgt. Nach dem Gesetzeswortlaut sei nur der Erwerb von **Eigentum oder Miteigentum** steuerbefreit, was im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen sei. Im Streitfall war jedoch kein zivilrechtliches Eigentum vererbt worden, weil die Ehefrau zum Todeszeitpunkt noch nicht im Grundbuch eingetragen und somit auch nicht zivilrechtliche Eigentümerin der Wohnung war. Sie hatte aus dem notariellen Kaufvertrag nur einen Eigentumsverschaffungsanspruch, der durch eine Auflassungsvormerkung gesichert war. Für den Erwerb eines solchen

Anspruchs gilt die Steuerbefreiung jedoch nicht.

Hinweis: Der Erblasser muss vor seinem Tod unbedingt zivilrechtlicher (Mit-)Eigentümer des Familienheims sein. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Eintragung ins Grundbuch. Auch wenn Eltern ihren Kindern ein Familienheim übertragen, knüpft die Befreiung von der Erbschaftsteuer an den Erwerb von (Mit-) Eigentum an.

Miteigentum: Abschreibung bei gemeinsam gekaufter „Arbeitswohnung“ eines Ehepaars

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250€ pro Jahr. Fein raus ist, wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, denn in diesem Fall lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt zum Beispiel, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine separate Wohnung zum Arbeiten gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus), ist der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der beruflich genutzten Wohnung in voller Höhe absetzbar sind.

Hinweis: Eine beruflich genutzte Wohnung sollten Sie aber nicht auf derselben Etage wie die Privatwohnung einrichten. Bei zwei gegenüberliegenden Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses wird von einer so engen Verbindung zwischen beiden Objekten ausgegangen, dass die beruflich genutzte Wohnung als beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer gilt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, warum (Ehe-)Paare beim Kauf von Wohnungen für berufliche Zwecke auf die **Eigentumsverhältnisse** und die **Finanzierungsmodalitäten** achten sollten. Im Streitfall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann nur die Ehefrau beruflich nutzte. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen, Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen. Der BFH hat entschieden, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Wohnung nur hälftig als Werbungskosten abziehen darf, weil sie nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt hat.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,

Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater im ambulanten

Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Wirtschaftsmediator,

Fachberater für

Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),

Steuerberater

[Zusatzqualifikationen](#)

Fachberater für

das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)